

DEUTSCHER BUNDESTAG

15. Wahlperiode
Ausschuss für Menschenrechte und
Humanitäre Hilfe

Berlin, den 14. Oktober 2003

Tel.: (030 227-34350) (Sitzungssaal)
Fax: (030 227-36491) (Sitzungssaal)

**Achtung! Alle interessierten Besucher werden um
vorherige Anmeldung (Fax 030/227-36051) gebeten!**

Mitteilung

Die 25. Sitzung des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe findet statt am:

Mittwoch, dem 22. Oktober 2003, 13:00 – 17.00 Uhr
10557 Berlin, Wilhelmstr. 68
Sitzungsort: Jakob-Kaiser-Haus
Sitzungssaal: JKH 1.302

Öffentliche Ausschusssitzung

Anhörung zum Thema "Islamisches Recht und Menschenrechte"

Sachverständige:

Dr. Heiner Bielefeldt
Deutsches Institut für Menschenrechte

Prof. Norani Othman
Institut Kajian Malaysia & Antarabangsa
Universiti Kebangsaan Malaysia

Dr. Nadjma Yassari
Max-Planck-Institut
Referat für das Recht islamischer Länder

Dr. Silvia Tellenbach
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Strafrecht

Bislang liegen folgende Materialien vor (wurden verteilt):

15(16)82 sonstiges Ausschussmaterial
15(16)88 sonstiges Ausschussmaterial
15(16)90 sonstiges Ausschussmaterial
15(16)97 (NEU) Stellungnahme
15(16)98 Stellungnahme
15(16)99 Stellungnahme
15(16)100 Stellungnahme
15(16)101 Stellungnahme
15(16)102 Stellungnahme
15(16)103 Stellungnahme

I. Grundsätzliche Fragen zum Verständnis der Scharia

1. Welche unterschiedlichen Vorstellungen gibt es über die Bedeutung der Scharia im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Glaubenspraxis gläubiger Muslime bzw. als verbindliche Vorgabe für eine Gestaltung der politischen Ordnung?
2. Gibt es Vorstellungen von der Scharia, die in Einklang gebracht werden können mit der Bejahung einer säkularen Rechtsordnung bei mehrheitlich muslimischer Bevölkerung?
3. Inwieweit ist ein Verständnis der Scharia als verbindliche Vorgabe für die Gestaltung der politischen Ordnung davon abhängig, ob es sich um ein Land handelt, in dem die Muslime eine Mehrheit bzw. eine Minderheit darstellen?
4. Welche Vorstellung gibt es im Hinblick auf die Möglichkeit, die Anwendung einer von der Scharia geprägten Rechtsordnung innerhalb eines Landes personell – auf die muslimische Bevölkerung – oder regional – auf mehrheitlich von Muslimen bewohnte Landesteile – zu beschränken?
5. Wer ist zur verbindlichen Auslegung der Scharia legitimiert?
6. Inwieweit bieten Entwicklungen in der islamischen Theologie und Rechtslehre einerseits bzw. der "Volksfrömmigkeit" andererseits Anknüpfungspunkte für den interkulturellen Dialog?

II. Praktische Auswirkungen der Scharia auf die Gestaltung der Rechtsordnung, vor allem am Beispiel der Länder Ägypten, Tunesien, Nigeria, Iran und Malaysia

1. Inwieweit ist der politisch-rechtliche Status des Einzelnen abhängig von seiner Religionszugehörigkeit?
 - a. Welchen konkreten Beschränkungen unterliegen Nichtmuslime im politischen Leben sowie im Rechtsverkehr, aber auch in ihrer Religionsausübung?
 - b. Welche Besonderheiten, Rechte und Pflichten gelten bei Ehen zwischen Muslimen und Nichtmuslimen?
 - c. In welchem Umfang ist das Sorgerecht von Nichtmuslimen für ihre muslimischen Kinder eingeschränkt?
 - d. Inwieweit werden Aussagen von Muslimen vor Gericht höher bewertet als Aussagen von Nichtmuslimen?
 - e. Haben Nichtmuslime die gleichen Möglichkeiten der Berufswahl und der Bewerbung um öffentliche Ämter?

- f. In welcher Weise unterscheidet sich die rechtliche Stellung religiöser oder weltanschaulicher Einrichtungen von Nichtmuslimen von der rechtlichen Stellung von muslimischen religiösen Einrichtungen?
 - g. Welchen Beschränkungen unterliegt die Freiheit, die Religion oder Weltanschauung zu wechseln bzw. sich öffentlich zu seiner Religion oder Weltanschauung zu bekennen?
 - h. Inwieweit ist die – auch inner-islamisch geäußerte – Kritik an bestimmten religiösen Auffassungen strafbedroht?
2. Inwieweit ist der politisch-rechtliche Status des Einzelnen vom Geschlecht abhängig?
- a. Bedürfen die Handlungen von Frauen der Einverständniserklärung ihres Mannes oder eines männlichen Verwandten? Für welche Handlungen gilt dies?
 - b. Haben Frauen die gleichen Möglichkeiten der Berufswahl und der Bewerbung um öffentliche Ämter?
 - c. Unter welchen Bedingungen können Frauen Eigentum erwerben?
 - d. Ist für Frauen bzw. für Männer die Freiheit beschränkt, die individuell gewünschte Form des Zusammenlebens zu wählen?
 - e. Welche Möglichkeiten haben Frauen, sich vor häuslicher Gewalt zu schützen?
 - f. Unterscheiden sich die Rechte von Männern und Frauen – ggfs. bei unterschiedlicher Religionszugehörigkeit – im Hinblick auf die Möglichkeit der Scheidung, das Sorge- und Unterhaltsrecht?
 - g. Welcher Schutz steht Frauen zu, die Opfer von Sexualstraftaten wurden?
 - h. Welche Straftatbestände differenzieren auf Täter- bzw. Opferseite nach dem Geschlecht? Wird bei der Strafmündigkeit nach Geschlecht differenziert?
 - i. Welche Unterschiede bestehen im Erbrecht im Hinblick auf das Geschlecht oder die Religionszugehörigkeit der Erben?
 - j. Wie ist die Rechtsstellung der Witwen?
 - k. Werden vor Gericht die Zeugenaussagen von Frauen und Männern in gleicher Weise gewertet?
3. Welche Rolle spielen für welchen Personenkreis und welche Verfahren religiöse Gerichte?
4. Im Hinblick auf welche vorgenannte Frage gibt es signifikante Unterschiede zwischen den geltenden Rechtsnormen und ihrer Anwendung?
5. In welchem Maße werden Körperstrafen angewandt? Ist ein Personenkreis dabei besonders betroffen?

III. Von der Scharia geprägte Rechtsordnungen und internationale Menschenrechtsabkommen

1. Gegen welche internationalen Menschenrechtsabkommen verstoßen etwaige diskriminierende Regelungen in den unter Punkt II genannten Bereichen?
2. Gegen welche Menschenrechtsabkommen verstoßen welche Anwendungen von aus der Scharia abgeleiteten Normen im Straf-, Strafprozess- und Strafvollzugsrecht in welchen Ländern?
3. Welche rechtliche Qualität auch im Hinblick auf völkerrechtliche Verpflichtungen haben Bezugnahmen auf die Scharia in den Verfassungen welcher Länder?

IV. Handlungsoptionen

Welche Ansatzpunkte und Handlungsmöglichkeiten gibt es für die deutsche Politik, in Ländern, die sich auf die Scharia als Rechtsordnung berufen oder auf ihr basieren, auf die Einhaltung der Menschenrechte im Allgemeinen und die Gewährleistung von Religionsfreiheit sowie der Gleichbehandlung von Mann und Frau im Besonderen hinzuwirken?

Christa Nickels, MdB
Vorsitzende